Verordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz [1]

(Vom 14. Oktober 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt § 31 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008 (EGFamZG),[2]

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 [4] 1. Zuständiges Departement

[1] Zuständig gemäss § 14 Abs. 1 EGFamZG ist das Departement des Innern.
[2] Es kann für die Ausübung der Aufsicht Weisungen erlassen.

§ 2 2. Revision der Familienausgleichskassen

[1] Es gelten die Revisionsvorschriften für die Revisionen der AHV-Ausgleichskassen des Bundesamtes für Sozialversicherung.[5]
[2] Die Revisionsstellen haben in ihrem Bericht zudem folgende Angaben zu bestätigen:
a) Notwendige Angaben betreffend den Lastenausgleich (§§ 21-23 EGFamZG),
b) Höhe der Verwaltungskosten und deren Angemessenheit (§ 20 Abs. 1 EG FamZG).
[3] Die Berichte der Revisionsstellen sind der Familienausgleichskasse Schwyz spätestens bis am 30. Juni des Folgejahres einzureichen.

§ 3 3. Berichterstattung

[1] Der Bericht gemäss § 14 Abs. 3 EGFamZG hat mindestens die Jahresrechnung, die Anlage der Schwankungsreserve, die Abrechnung über den Lastenausgleich sowie statistische Angaben zu enthalten.
[2] Die summarische Zusammenfassung der Revisionsberichte über die im Kanton Schwyz tätigen Familienausgleichskassen sowie der Bericht über die Revision der Familienausgleichskasse Schwyz sind dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

II. Finanzierung

§ 4 [6] 2. Nichterwerbstätige

[1] Die Familienausgleichskasse Schwyz stellt Ende Jahr die für Nichterwerbstätige ausbezahlten Familienzulagen dem Kanton in Rechnung.

[2] Sie kann Vorschusszahlungen beantragen.
[3] Die Vergütung der Kosten für die Durchführung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige wird auf 3 % der pro Jahr ausbezahlten Zulagen festgelegt.

§ 5 3. Lastenausgleich

[1] Die durch die Familienausgleichskassen gemäss § 23 Abs. 2 EGFamZG gemeldeten Zahlen sind für den Lastenausgleich verbindlich. Allfällige durch die Revisionsstellen bestätigte Korrekturen werden in der Abrechnung des Folgejahres berücksichtigt.
[2] Die Familienausgleichskasse Schwyz erstellt jährlich eine Abrechnung aufgrund der gemeldeten Daten und nimmt die Ausgleichszahlungen vor.
[3] Sie sorgt für eine angemessene Information der anderen im Kanton tätigen Familienausgleichskassen.

III. Schlussbestimmungen

§ 6 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 10. Dezember 2002[7] wird aufgehoben.

§ 7 2. Inkrafttreten, Publikation

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009[8] in Kraft.
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 22-34 mit Änderungen vom 18. Dezember 2012 (GS 23-64).
[2] SRSZ 370.100.
[4] § 1 in der Fassung vom 14. Oktober 2008 aufgehoben am 18. Dezember 2012 (§§ 2-4 werden zu §§ 1-3).
[5] SR 831.10.
[6] § 5 und § 6 in der Fassung vom 14. Oktober 2008 aufgehoben am 18. Dezember 2012 (§§ 7-10 werden zu §§ 4-7).
[7] GS 20-340.
[8] Abl 2008 2196. Änderungen vom 18. Dezember 2012 sind am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2946) in Kraft getreten.